

HERAEUS Verhaltenskodex für Lieferanten

Als international tätiges Familienunternehmen mit langjähriger Tradition genießt Heraeus weltweit einen guten Ruf. Die Heraeus Supply Chain Due Diligence Policy, die sich an international anerkannte Menschenrechtsstandards anlehnt, beschreibt unsere Erwartungshaltung an unsere Lieferanten im Hinblick auf die Einhaltung von Menschenrechten und umweltrechtlichen Standards. Mit diesem Verhaltenskodex für Lieferanten („Verhaltenskodex“) möchten wir sicherstellen, dass wir nur mit Lieferanten zusammenarbeiten, die sich ebenfalls den Grundsätzen verpflichtet fühlen, die wir für Heraeus in der [Heraeus Supply Chain Due Diligence Policy](#) niedergelegt haben.

Die in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze bzw. Verpflichtungen (Ziff. 1-8 unten) gelten weltweit für alle Lieferanten und Dienstleister („Lieferanten“), die die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bestätigt haben. Der Lieferant erkennt an, dass die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze Voraussetzung für die Qualifikation als Lieferant von Heraeus ist.

1. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und international anerkannten Standards

Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber Heraeus, alle gesetzlich bindenden Vorschriften, insbesondere die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die geltenden Export- und Importverbote, die geltenden Zoll- und Steuervorschriften sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zum Schutz der Umwelt einzuhalten.

2. Bestechung und Korruption

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Zuwendungen, weder direkt noch indirekt, als Gegenleistung für den Bezug von Produkten oder Leistungen des Lieferanten an Heraeus Mitarbeiter zu versprechen oder zu machen. Arbeitet der Lieferant in der Geschäftsbeziehung mit Heraeus mit Vermittlern oder Beratern zusammen, muss der Lieferant sicherstellen, dass auch diese Vermittler oder Berater Heraeus Mitarbeitern keine Zuwendungen für den Bezug von Produkten oder Leistungen versprechen oder machen.

3. Soziale Anforderungen und Arbeits- und Umweltbedingungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die Würde und Grundrechte ihrer eigenen Mitarbeiter wahren und nur mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die sich ebenfalls zur Wahrung der Würde und Menschenrechte ihrer Mitarbeiter verpflichten. Dabei verstehen wir unter Mitarbeitern alle Personen, die auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses für den Lieferanten tätig werden.

Der Lieferant verpflichtet sich,

- Kinder, die das jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung nicht erfüllen, nicht zu beschäftigen;
- jedenfalls keine Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen, es sei denn, dies ist ausnahmsweise, insbesondere zu Ausbildungszwecken, nach dem anwendbaren Recht erlaubt;
- die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu respektieren;
- niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen, z. B. durch das Vorenthalten von Ausweispapieren oder Arbeitsverträgen;
- eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung;
- für Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Mitarbeiter zu sorgen;
- niemanden auf Grund von Alter, Hautfarbe, nationaler Herkunft, Abstammung, religiöser Überzeugung, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Identität, sexueller Ausdrucksform, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Gesundheitszustand oder anderer Eigenschaften und Faktoren, die im jeweiligen Land unter Diskriminierungsschutz stehen, zu diskriminieren;
- für angemessene Entlohnung zu sorgen und zumindest den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewähren;
- keine exzessiven Arbeitszeiten mit dem Risiko der mentalen oder physischen Erschöpfung von Mitarbeitern anzuordnen oder zuzulassen;
- jedenfalls die jeweils geltende maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten, gerade auch im Umgang mit giftigen oder schädlichen Substanzen;
- jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitssicherheit einzuhalten;
- die Vereinigungsfreiheit anzuerkennen und Vereinigungen von Mitarbeitern nicht zu behindern;
- beim Einsatz von privaten Sicherheitskräften sicherzustellen, dass diese die Menschenrechte und Würde der Mitarbeiter achten;
- den unberechtigten oder ungesetzlichen Entzug von Land weder zuzulassen noch davon zu profitieren.

4. Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt einzuhalten, auch die Vorgaben aus dem Chemikalienrecht und Abfallrecht, Umweltbelastungen, insbesondere für Boden, Wasser und Luft, zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

5. Managementsystem

Der Lieferant bestätigt, geeignete Prozesse und Strukturen, insbesondere zum rechtzeitigen Erkennen von menschenrechtlichen Risiken, zur Einleitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Risiken oder Verletzungen und zur angemessenen Sensibilisierung eigener Mitarbeiter, (vgl. zu den bei Heraeus aufgebauten Strukturen und Prozessen Kapitel III der Heraeus Supply Chain Due Diligence Policy) aufgebaut zu haben, um die Einhaltung der sich der unter Ziff. 1-4 eingegangenen Verpflichtungen sicher stellen zu können.

6. Schutz von Betriebsgeheimnissen

Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Heraeus, aber auch der Geschäftspartner von Heraeus, weder unerlaubt offenzulegen noch diese ohne schriftliche Zustimmung von Heraeus an Dritte weiterzugeben oder diese unerlaubt für eigene Zwecke zu benutzen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle Dokumente und Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder an deren Geheimhaltung Heraeus ein Interesse hat und die nicht offenkundig und nicht allgemein bekannt sind.

7. Audits

Heraeus ist berechtigt, wenn dafür Anlass besteht, die Einhaltung der Grundsätze aus diesem Verhaltenskodex durch den Lieferanten nach Vorankündigung zu prüfen und bei Defiziten Korrekturmaßnahmen einzufordern. Anlass für ein Audit kann insbesondere bestehen, wenn spezifische Branchen- oder Länderrisiken bestehen oder wenn von Dritten oder dem Lieferanten selbst erhaltene oder eingeholte Informationen dazu Anlass geben. Soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich anders vereinbart, beschränkt sich das Audit auf die unter Ziff. 1-6 genannten Themengebiete. Heraeus kann im Rahmen des Audits Einsicht in Unterlagen des Lieferanten verlangen, die die Einhaltung der unter Ziff. 1-6 genannten Verpflichtungen belegen. Dabei wird auf den Schutz von Betriebsgeheimnissen des Lieferanten in angemessener Form Rücksicht genommen. Heraeus kann das Audit durch eigene Mitarbeiter durchführen oder durch geeignete Dritte durchführen lassen.

Bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf eine schwerwiegende Verletzung der unter Ziff. 1-4 eingegangenen Verpflichtungen darf Heraeus im Ausnahmefall auch unangekündigte Audits durchführen.

8. Anwendbarkeit auf Zulieferer und Subunternehmer

Die sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Geschäftspartner des Lieferanten, die der Lieferant zur Leistungserfüllung für Heraeus einsetzt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen eigenen Lieferanten angemessen sicherzustellen. Dazu sollte der Lieferant auch das Recht haben, bei seinen Lieferanten Audits durchzuführen.

9. Kündigung

Heraeus hat das Recht, alle Verträge mit dem Lieferanten fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant gegen die sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Verpflichtungen verstößt oder gegenüber Heraeus, z. B. in einem Fragebogen, in einem wesentlichen Punkt falsche Angaben macht. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, Heraeus von Ansprüchen Dritter, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Verpflichtungen gegen Heraeus erhoben werden, freizustellen.